

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 24.01.1814 publ. 27.01.1814

Steuern durchaus erfordern. Bei diesem Drange der Staats-Bedürfnisse sehen Seine Herzogliche Durchlaucht Sich gezwungen, so gerne Höchstdieselben auch sonst nach Ihren Landesväterlichen Gesinnungen annoch eine milde Nachsicht Statt finden lassen mögten, die beikommenden Unterthanen hierdurch wiederholt ernstlich aufzufordern, ihr eigenes und des Landes Beste nicht aus den Augen zu setzen, jezt und in der Folgezeit durch prompte Erfüllung der ihnen in Rückficht der schuldigen Steuer-Zahlung obliegenden Staatsbürger-Pflicht die sonst unvermeidliche Anwendung executivischer, für sie selbst mit vielen Kosten und Unzuträglichkeiten verbundener Zwangsmittel, unndthig zu machen und auf solche Art gegen ihren Durchlauchtigsten Landesherrn den guten Geist aufs neue zu bethätigen, von welchem sie in andern Fällen so oft schon unverkennbare Proben an den Tag gelegt haben.

24) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 24. Januar publ. 27. ej. 1814.

Cours der Holländischen Gulden und des Conventionsgeldes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht wird hierdurch verordnet, daß die Holländischen Gulden und die in dem Tarif vom 10. December 1813 auf-